

# Editorial

Rechtsvorschriften sind für viele Psychologen ein Gräu­el und viele Psychologen des öffentlichen Dienstes haben schlaflose Nächte vor der Dienstprüfung, weil sie sich vor der Prüfung der Rechtskenntnisse fürchten, ja gar nicht wenige scheitern manchmal auch daran. Andererseits haben Rechtsvorschriften eine starke Orientierungswirkung für das konkrete Verhalten und helfen zwischen richtig und falsch sowie zwischen gut und böse zu unterscheiden. Es war auch vom Zeitpunkt der Gründung weg ein fundamentales Anliegen des Berufsverbands Österreichischer Psychologen und Psychologinnen, ein Psychologengesetz zu erwirken, um die Berufsposition der Psychologen abzusichern. Dies ist 1990 auch gelungen mit der Konsequenz, dass es zu einer starken Ausweitung der für die Arbeit der Psychologen gültigen Rechtsvorschriften kam, in denen Psychologen expressis verbis adressiert wurden. Eine Internetrecherche von Herrn RA Mag. Nikolaus Bauer ergab mehr als 400 Zitierungen der Begriffe Psychologie und Psychologe/-in in Rechtsvorschriften des Bundes in Österreich. Etwa 30 % der Eintragungen entfallen aber auf den schulischen Bereich. Beispiele für Gesetze in denen Psychologie oder Psychologe/-in zitiert werden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- Waffengesetz – Durchführungsverordnung
- Beamten – Dienstrechtsgesetz 1979
- Ärzte – Ausbildungsordnung
- Wehrgesetz 2001
- Strafvollzugsgesetz
- Einkommenssteuergesetz
- Fahrprüfungsverordnung
- Behindertengesetz
- Jugendgerichtsgesetz 1988
- Krankenanstalten – und Kuranstaltengesetz
- Führerscheinggesetz
- Fortpflanzungsmedizinengesetz etc.

Aber auch ohne diese Spezialvorschriften für Psychologen gibt es eine Vielzahl von Gesetzen, die unmittelbare Auswirkungen auf das Verhalten der Psychologen haben. Erfreulicherweise gibt es diesbezüglich für die jungen Kollegen an der Universität Salzburg schon eine Einführungsverlesung mit dem Titel „Berufsrecht für Psychologen“. Bedauerlicherweise hat die berufliche Situation der Lehrbeauftragten, Frau Dr. Eleonora Hübner, es nicht erlaubt, ihre Vorlesung in diesem Heft darzustellen, doch werden wir das gerne zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Es ist nämlich wichtig auch Kenntnisse über Bürgerliches Recht, Strafrecht, Prozessrecht, etc. zu erwerben, um etwa über Auskunftspflichten, Schweigerecht, Verschwiegenheit, Haftungsfragen sowie Datenschutz orientiert zu sein.

In diesem Heft können wir einige Bereiche beschreiben, die für Sie als Psychologinnen und Psychologen wichtig sind. So beginnen wir mit einer Darstellung der Überlegungen zur Errichtung einer beruflichen Selbstverwaltung für den Berufsstand der klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie der Gesundheitspsychologen und Psychologinnen aus der Feder des BÖP Rechtsanwaltes, Herrn Mag. Nikolaus Bauer. Er steuert auch Beiträge bei über einen konkret anhängigen Fall, in welchem eine Kollegin wegen angeblich falschem Gutachten zur Haftung herangezogen werden soll. Dabei hat ein Psychiater das psychologische Gutachten abqualifiziert. Ein Beitrag von Rotraud Erhard zum Thema Haftung des Sachverständigen ergänzt seine Ausführungen ebenso wie Gedanken von Wolf-Dietrich Zuzan über die Merkmale eines Gutachtens. Schließlich berichtet RA. Mag. Bauer zum Thema Verschwiegenheitspflicht und Verpflichtung zur Aussage im Prozess, einem Thema von hoher Aktualität.

In diesem Heft lesen Sie auch über die rechtliche Fundierung der Schulpsychologie, der Verkehrspsychologie und der Mediation. Die problematische Rechtssituation der AWO Psychologen beleuchtet ein Beitrag von Sabine Joannowitsch.

Abgerundet wird das Heft durch die Beschreibung eines Beschwerdefalles aus dem BÖP Schiedsgericht. Damit verbindet sich die Hoffnung, dass die Darstellung eines solchen Falles das ethische Bewusstsein der Kolleginnen und Kollegen schärft und eigene Überlegungen anregt.

Ausnahmsweise wurde in dieser Nummer auf englische Titel und Zusammenfassungen verzichtet.

Dr. Wolf-Dietrich Zuzan  
Redaktion „Psychologie in Österreich“